

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 45 (1898)

37 (29.10.1898)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764456](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764456)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1898. Sonnabend, 29. Oktober. № 37.

Uebersicht über den Betrieb im städtischen öffentlichen Schlacht- hause im Monat September 1898.

Geschlachtet wurden: 208 Stück Großvieh (152 Ochsen
3 Bullen, 25 Kühe, 28 Quenen), 267 Kälber, 181 Schafe,
3 Pferde und 428 Schweine.

Von auswärts eingeführt und zur Untersuchung
vorgelegt wurden: 46 Kälber, 174 Schafe und 21 Schweine.
Von letzteren waren 19 bereits außerhalb amtlich auf Trichinen
untersucht worden.

Zur menschlichen Nahrung als ungeeignet be-
funden, beschlagnahmt und vernichtet wurden: 3
Rinderlebern und 5 Rinderlungen wegen Eiterung; 1 Rinder-
leber und 17 Schaflebern mit Distomen; 2 Rinderlebern und
1 Rinderlunge mit Schinococcen; 4 Rinderlungen mit Tuber-
kulose, 3 Rinderlungen und 1 Schweinslunge wegen Entzündung.

Außerdem wurden zahlreiche Organteile, Föten zc. ver-
nichtet.

Als minderwertig wurden auf der Freibank ver-
kauft: 1 Kalb wegen Unreife, 1 Schaf wegen Bauchfell-
entzündung und 1 Schwein mit Rotlauf.

Oldenburg, den 10. Oktober 1898.

Der Schlachthaus-Direktor.

gez. H. Arens.

Verordnung des Senats zu Hamburg betr. den Fahrradverkehr.

Die am 15. Oktober d. J. in Kraft getretene Verordnung,
betreffend den Fahrradverkehr in der Stadt Hamburg enthält
u. a. folgende Bestimmungen: Vom Fahrradverkehr sind aus-



geschlossen alle Bürgersteige, Promenaden und sonstigen Fußwege, ferner die als solche bezeichneten Reitwege, sowie diejenigen Wege und Theile von Wegen, welche in üblicher Weise als „gesperrt“ bezeichnet sind. — Den Ärzten und anderen Medizinalpersonen ist das Befahren der Bürgersteige und Fußwege in den früheren Vororten in der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens unter der Bedingung gestattet, daß sie eine von der Polizeibehörde ausgestellte Legitimationskarte bei sich führen. Uebermäßig schnelles Fahren ist verboten. — In der inneren Stadt, und nach Ermessen der Polizeibehörde auch in anderen Stadttheilen, ist mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren und bei Straßenkreuzungen, beim Einbiegen von einer Straße in eine andere, sowie in allen engen, abschüssigen und verkehrsreichen Straßen, ferner auch bei Dunkelheit und Nebel so langsam, daß das Fahrzeug auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. — Ist bei Ansammlung von Menschen, Fuhrwerken u. s. w. die Durchfahrt erschwert oder das Glockensignal von Fußgängern u. s. w. ersichtlich überhört und hiernach gefahrloses Passiren nicht gesichert, so ist abzustiegen.

Während der Fahrt ist, soweit nicht örtliche Hindernisse oder die Beschaffenheit eines Theiles der Fahrbahn die Fahrt hindern oder unverhältnißmäßig erschweren, stets die rechte Seite der Fahrbahn innezuhalten. — Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen. Den in der Fahrriichtung stehenden oder sich bewegenden Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken ist auszuweichen oder es ist anzuhalten. Wettfahren und Fahrübungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstiges Verhalten, welches geeignet, den Verkehr zu stören oder Pferde und andere Thiere scheu zu machen, ist verboten. Bei einseitigen Fahrrädern dürfen während des Fahrens, die Füße von den Pedalen nicht entfernt werden. — Bei mehrseitigen Rädern muß mindestens einer der Fahrennden die Füße auf den Pedalen haben. — Während des Fahrens darf die Lenkstange nur vorübergehend aus der Hand gelassen werden. Das Mitführen von Personen, insbesondere Kindern, auf einseitigen Fahrrädern ist verboten. Auf mehrseitigen Fahrrädern darf jeder Sitz nur von einer Person benutzt werden. — Auf den Fahrrädern dürfen keine Gegenstände mitgenommen werden, die eine größere Breite als die der Lenkstange bezw. bei Dreirädern die des Rades haben, oder welche wegen ihrer Länge das Rad überragen oder das Gesichtsfeld des Fahrers verdecken.

Die ausschließlich zu Transportzwecken dienenden drei- und mehrrädri- gen Fahrräder unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(Deutsche Gem.-Zeitung, 37. Jahrgang, Nr. 42).

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt Oldenburg im Monat
September 1898
vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

Geschlossene Ehen im Ganzen	11
Darunter waren Eheschließungen, in denen:	
Mann und Frau noch nie verheirathet	9
Mann Wittwer, Frau ledig	1
Mann ledig, Frau Wittwe	1
Mann und Frau verwittwet	—
Mann oder Frau geschieden	—
Mann und Frau evangelisch	9
Mann und Frau katholisch	—
Mann und Frau jüdisch	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	2
Mann christlich, Frau nicht christlich	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—
Mann und Frau nicht christlich	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	52	
Anzahl der Geborenen derselben	52	
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	52	
Mehrlings-Geburten	—	
Geborene derselben	—	
	Knaben	23
	Mädchen	29
lebendgeboren	{ Knaben	23
	{ Mädchen	28
todtgeboren	{ Knaben	—
	{ Mädchen	1

Ehelich geboren	{	lebend	{ Knaben	21
		geboren	{ Mädchen	27
Unehelich geboren	{	todt	{ Knaben	—
		geboren	{ Mädchen	1
	{	lebend	{ Knaben	2
		geboren	{ Mädchen	1
	{	todt	{ Knaben	—
	{	geboren	{ Mädchen	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		39
Darunter aufgefundenen Leichen		—
Männliche Gestorbene		21
Weibliche Gestorbene		18
todtgeboren	{ Knaben	—
	{ Mädchen	1
Verstorbene Kinder	{ Knaben	6
unter 5 Jahre alt	{ Mädchen	8
Lebige	{ Männlich	14
	{ Weiblich	12
Verheirathete	{ Männlich	6
	{ Weiblich	2
Verwittwete	{ Männlich	1
	{ Weiblich	4
Geschiedene	{ Männlich	—
	{ Weiblich	—

Oldenburg, den 10. Oktober 1898.

Der Standesbeamte.

Noell.

 Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.
 Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.